

# SATZUNG DES DIAKONIEVERBANDES UNTERE FILS

## Präambel

"Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung - gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen - beizutragen".

Zur Erfüllung dieser Grundbestimmung in § 1 des Diakoniegesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg und kraft der Beschlüsse ihrer Kirchengemeinderäte, des Kirchenbezirksausschusses, ihrer Gemeinderäte und ihrer Mitgliederversammlung bilden die unten Genannten einen Verband gemäß dem kirchlichen Verbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung. Sie wollen in ihm ihre seitherige Kooperation ambulanter Dienste fortführen.

Der Verband erhält folgende

## VERBANDSSATZUNG

### § 1 Mitglieder, mitarbeitende Rechtsträger, Sitz und Zugehörigkeit

- (1.) Der Verband führt den Namen  
„DIAKONIEVERBAND UNTERE FILS“ (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2.) Der Verband hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.
- (3.) Angehörige des Verbandes sind
  - die Verbandsmitglieder (Ziffer 4.1)
  - und die mitarbeitenden Rechtsträger (Ziffer 4.2).
- (4.1) Verbandsmitglieder sind die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reichenbach an der Fils sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf und Lichtenwald.
- (4.2) Mitarbeitende Rechtsträger sind
  - die bürgerlichen Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils (im folgenden „Kommunen“ genannt)
  - sowie der Krankenpflegeverein Hochdorf e.V., der Krankenpflegeverein Mittlerer Schurwald e.V. Lichtenwald und der Krankenpflegeverein Reichenbach an der Fils e. V. (im Folgenden „Krankenpflegevereine“ genannt).
- (5.) Die Zugehörigkeit zum Verband kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Verbandsmitglieder bedürfen dazu der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nicht statt.
- (6.) Der Verband kann mit anderen Trägern ambulanter Dienste Kooperationsverträge abschließen.

### § 2 Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Verbands

- (1.) Aufgaben des Verbands:
  - (1.1) Für die Bewohner im Gebiet der Verbandsangehörigen ambulante Hilfen für die Kranken- und Altenpflege, für die Haus- und Familienpflege, sowie Nachbarschaftshilfe anzubieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Verband nimmt damit insbesondere die Aufgaben der Kommunen gemäß, § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I wahr.
  - (1.2) Darüber hinaus kann er weitere ambulante diakonische Dienste nach Bedarf und Möglichkeiten anbieten und koordinieren.

- (2.) Der Verband betreibt dazu eine zentrale Einrichtung mit der Bezeichnung „DIAKONIE-STATION UNTERE FILS“ und stellt hierzu das benötigte Leitungs-, Pflege- und Verwaltungspersonal an.
- (3.1) In besonderen Fällen kann die Haus- und Familienpflege auch außerhalb des Verbandsgebietes angeboten werden.
- (3.2) Erholungssuchende und Gäste können, soweit sie sich im Verbandsgebiet aufhalten, auf deren Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots versorgt werden.

### **§ 3 Diakonischer Auftrag**

- (1.) Der diakonische Auftrag wird vom Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen. Mit der Diakoniestation will er die Weisung Jesu Christi zur Verkündigung und zum diakonischen Handeln erfüllen. Er macht sich in seinem Bereich zur Aufgabe, die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und die Belange der Diakonie zu vertreten.
- (2.) Der Verband ist über die Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.
- (3.) Der Verband unterstützt die seelsorgerliche Arbeit durch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden in seinem Arbeitsgebiet.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Rechtsstatus**

- (1.) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2.) Der Verband strebt die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

### **§ 5 Organe des Verbands**

- (1.) **Organe des Verbands** sind
  - die Verbandsversammlung und
  - der Vorstand.
- (2.) Die Organe des Verbands sind an die Verfahrensregelungen des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden.
- (3.) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung und der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1.1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsangehörigen. Sie setzt sich zusammen aus:
  - je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf, Lichtenwald und der Gesamtkirchengemeinde Reichenbach, sowie
  - je einem Vertreter oder einer Vertreterin der mitarbeitenden Rechtsträger, (Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach und Krankenpflegevereine Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils)
  - und mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald.
 Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe sowie ein Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstelle werden eingeladen und können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (1.2) Die Evangelischen Kirchengemeinden wählen ihre Vertreter oder Vertreterinnen aus der Mitte der Kirchengemeinderäte.
- (2.1) Jeder und jede Delegierte der Verbandsmitglieder hat nach § 1 Abs. 4.1 zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Delegierten der mitarbeitenden Rechtsträger nach § 1 Abs. 4.2 haben jeweils eine Stimme. Bei Verhinderung eines Delegierten ist Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung möglich. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von dem Verbandsangehörigen dem Verband genannt.
- (2.2) Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin vorzeitig aus, benennt dessen Verbandsangehöriger für den Rest der Amtszeit dem Verband einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3.) **Aufgaben der Verbandsversammlung:**
  - (3.1) Sie beschließt über **Änderungen der Satzung** und die **Auflösung** des Verbands nach Maßgabe des kirchlichen Verbandsgesetzes (d.h. eine Mehrheit von zwei Dritteln).
  - (3.2) Sie beschließt über **Grundsätze und Schwerpunkte** der Verbandsarbeit.
  - (3.3) Sie **wählt** aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt sie alsbald Nachwahlen vor.
  - (3.4) Sie ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
  - (3.5) Sie beschließt den **Wirtschaftsplan** und stellt die Jahresrechnung fest. Er beschließt Art und Höhe der Leistungsentgelte.
  - (3.6) Sie nimmt die **Berichte des Vorstands** entgegen und beschließt nach Erledigung der Bemerkungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt über dessen Entlastung.
  - (3.7) Sie beschließt mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der Stimmen der Verbandsversammlung über den **Ausschluss** von mitarbeitenden Rechtsträgern, sowie über die **Mitarbeit** von Kirchengemeinden oder anderen Rechtsträgern ohne Stimmrecht in der Verbandsversammlung und über den **Abschluss** von Kooperationsverträgen.
  - (3.8) Sie beschließt mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der Stimmen der Verbandsversammlung über **Veränderung des Verbandsgebietes** (§ 2 Ziff. 1.1) oder die **Übernahme weiterer Aufgaben** (§ 2 Ziff. 1.2) und über die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten s. § 9 Ziff. 2.1.
- (4.1) Die Verbandsversammlung kann Personen weiterer Einrichtungen als Berater hinzu wählen. Außerdem können Vertreter und Vertreterinnen von Kooperationspartnern als Berater oder Beraterinnen eingeladen werden. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4.2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen wird zur Verbandsversammlung geladen und kann als Berater oder Beraterin an ihr teilnehmen.
- (5.) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (6.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, außer es ist anders geregelt.

## § 7 Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin sowie bis zu zwei weiteren Mitglie-

dem und der Geschäftsführung. Alle Verbandsmitglieder sowie einer der mitarbeitenden Rechtsträger sollten im Vorstand vertreten sein.

- (2.) Der oder die Verbandsvorsitzende ist ein Vertreter einer der beteiligten Kirchengemeinden. Ist unter den Mitgliedern des Vorstandes kein Pfarrer, so nimmt nach der Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden einer von ihnen beratend an den Sitzungen teil.
- (3.) Aufgaben des Vorstands:
  - (3.1) Der oder die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertritt den Verband je einzeln **gerichtlich und außergerichtlich** und leitet verantwortlich den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
  - (3.2) Er ist zuständig für alle **Personalangelegenheiten**, einschließlich der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbands im Rahmen des Stellenplanes. Er nimmt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Verbands wahr. Der Vorstand kann die Personalangelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich wird von der Pflegedienstleitung bzw. der Einsatzleitung wahrgenommen.
  - (3.3) Er legt die **Organisation** und die **Geschäftsordnung** für die Leitungskräfte und die Geschäftsstelle sowie den Vorstand fest.
  - (3.4) Im Vorstand werden die Entscheidungsgegenstände der **Verbandsversammlung**, insbesondere der Wirtschafts- und Stellenplan, die Leistungsentgelte und die Jahresrechnung **vorberaten**.
  - (3.5) Er arbeitet in **Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege** und anderer Institutionen mit oder benennt Vertreter(innen) hierfür.
  - (3.6) Er **verantwortet** die Öffentlichkeitsarbeit.
  - (3.7) Er berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Pflegedienst- und Einsatzleitung.
  - (3.8) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und lädt dazu ein.
- (4.) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorstand anstelle dieses Gremiums. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

## **§ 8 Geschäftsführung, Leitungsaufgaben**

- (1.) Die Diakoniestation hat eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Reichenbach.
- (2.) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle vor und ist für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere für das Rechnungswesen zuständig.
- (3.) Den pflegerischen und sozialen Diensten stehen die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung vor
- (4.) Pflegedienst- und Einsatzleitende können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes als Berater teilnehmen.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1.) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der pflegerischen und sozialen Dienste der Diakoniestation Leistungsentgelte nach einem Entgeltverzeichnis.
- (2.1) Soweit die Entgelte, die Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes oder des Kreises, sowie Zuwendungen der Krankenpflegevereine oder Dritter sowie die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Angehörigen und Kooperationspartnern eine Umlage. Dabei wird der ungedeckte Finanzbedarf zu zwei Dritteln von den bürgerlichen Gemeinden und zu einem Drittel von den Kirchengemeinden getragen. Opfer sind, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.

- (2.2) Wirtschaftsplanerhöhungen von mehr als 10/100, die durch wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs, wesentliche Erweiterungen des Stellenplanes oder Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20 Tsd. € entstehen, werden für die mitarbeitenden kommunalen Rechtsträger nur wirksam im Sinne des § 10 2.1. der Satzung, wenn diese dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses widersprochen haben. Den Widerspruch können die kommunalen Rechtsträger nur gemeinsam erheben.
- Auch den Verbandsmitgliedern steht ein Widerspruchsrecht innerhalb der genannten Frist zu. Auch sie können nur gemeinsam Widerspruch erheben.
- (2.3.) Die Krankenpflegevereine wenden dem Verband untere Fils 75/100 ihrer jährlichen Mitgliedsbeiträge zu.
- (3.) Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Der Anteil der Kirchengemeinden wird im Verhältnis nach der für das Haushaltsjahr maßgebenden Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
- (4.) Der Verband kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorauszahlungen auf die Umlage erheben. Umlage und Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Anforderung zu bezahlen.
- (5.) Verbandsangehörige haben das Recht, in die Rechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.
- (6.) Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg geprüft.

#### **§ 10 Überleitungsbestimmungen**

- (1.) Der Diakonieverband übernimmt mit Inkrafttreten der Satzung sämtliche Verantwortung für die bisherige DIAKONIESTATION REICHENBACH – HOCHDORF – LICHTENWALD (dann: DIAKONIESTATION UNTERE FILS).
- (2.) Mit Inkrafttreten der Satzung überträgt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reichenbach an der Fils die seitherigen Aufgaben der Trägerschaft dem Verband.
- (3.) Das Nähere regelt ein Überleitungsvertrag.

#### **§ 12 Auflösung des Verbands**

- (1.) Bei einer Auflösung des Verbands werden alle Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands beglichen, soweit dieses dafür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, werden die Verbindlichkeiten von den Verbandsangehörigen entsprechend ihrer Umlageverpflichtung übernommen.
- (2.) Soweit nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten noch Verbandsvermögen vorhanden ist, haben die Verbandsmitglieder und die Verbandsangehörigen, die Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg sind, entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen einen anteiligen Ausgleichsanspruch hieran.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1.) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung hinfällig geworden sein, so behalten die übrigen dessen unbeschadet ihre volle Gültigkeit.
- (2.) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart. Mit dem Tag der Genehmigung und Bekanntmachung tritt sie in Kraft.

Unterschriften... \* \* \*